

AZ: 1297/18

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Vertragsverlängerung sowie einer Kündigung des Stromliefervertrages.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit dem 01.12.2016 mit Strom. Die Kündigung des Beschwerdeführers durch einen neuen Lieferanten vom 03.01.2018 zum 19.01.2018 lehnte die Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf eine Vertragsbindung ab. Sie bestätigte die Kündigung zum 30.11.2018.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin, die eine Verlängerung des Liefervertrages um jeweils ein Jahr sowie eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum verlängerten Vertragsende vorsähen, seien nachrangig. Vorrangig sei die für seinen Vertrag getroffene Individualabrede, die eine Kündigung immer mit einer Frist von vier Wochen vorsehe. Die Vertragsverlängerungsklausel in den AGB sei widersprüchlich und missbräuchlich.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese ihm umgehend den Wechsel zu dem von ihm gewünschten Lieferanten ermöglicht.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine vorzeitige Vertragsbeendigung ab.

Sie ist der Auffassung, die AGB, insbesondere die Verlängerungsoption unter 5.1 der AGB einschließlich der Kündigungsfrist sei wirksam in den Liefervertrag einbezogen worden, indem der Beschwerdeführer die AGB während des Bestellprozesses zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe. Sie habe die Regelungen zur Vertragslaufzeit nicht zur individuellen Disposition gestellt und keine individuelle Abrede mit dem Beschwerdeführer getroffen. Der Liefervertrag habe sich dementsprechend ab dem 01.12.2017 um ein Jahr verlängert, weil er nicht bis zum 02.11.2017 gekündigt gewesen sei. Auf die Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.11.2018 habe sie den Beschwerdeführer wie gesetzlich vorgesehen in der Verbrauchsabrechnung vom 27.12.2017 zusätzlich hingewiesen.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass der Liefervertrag des Beschwerdeführers zum 31.07.2018 beendet wird.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Es ist fraglich, ob die Kündigung des Wunschlieferanten des Beschwerdeführers vom Januar 2018 den Liefervertrag vorzeitig beendet hat. Denn dieser könnte sich gemäß Ziffer 5.1 der AGB bereits um zwölf Monate bis zum 30.11.2018 verlängert gehabt haben, als der Wunschlieferant die Kündigung aussprach.

Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Beteiligten bei Vertragsschluss die AGB der Beschwerdegegnerin wirksam in den Liefervertrag einbezogen haben, indem der Beschwerdeführer die AGB bei der Bestellung zur Kenntnis nehmen konnte und dies bestätigt hat.

Eine vorrangige Individualabrede haben die Beteiligten nicht getroffen. Individuelle Vertragsabreden im Sinne des § 305 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind alle Vereinbarungen, die im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Bei einem Vertragsschluss über die Internetseite der Beschwerdegegnerin können die Bestellungen nur so aufgegeben werden, wie dies nach den Voreinstellungen der Beschwerdegegnerin vorgegeben ist. Für individuelle Verhandlungen dürfte bei solchen Bestellvorgängen bereits kein Raum sein. Insbesondere ist aber in der dem Beschwerdeführer angezeigten Zusammenfassung der Bestelldaten keine individuelle Vereinbarung zu sehen. In dieser Zusammenfassung ist unter „Angaben zur Strombelieferung“ als Vertragslaufzeit die Angabe 12 Monate und als Kündigungsfrist die Angabe vier Wochen vermerkt. Unter „Besonderheiten“ ist ferner aufgeführt: 1 Jahr Laufzeit, 18 Monate eingeschränkte Preisgarantie. Diese Zusammenfassung ist aber nicht durch individuelle Vertragsverhandlungen der Beteiligten angepasst worden, sondern sie stellt lediglich entsprechend der Voreinstellungen der Beschwerdegegnerin die Bestelldaten zum Abschluss des Bestellvorgangs noch einmal zusammen.

Die Beteiligten gingen übereinstimmend davon aus, dass der Liefervertrag nicht automatisch nach einem Jahr zum 30.11.2017 endete, sondern dass vielmehr ein Dauerschuldverhältnis begründet wurde, welches in jedem Fall nur durch eine Kündigung beendet werden konnte. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer den Wunschlieferanten im Januar 2018, d. h. nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit beauftragte, den Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin zu kündigen.

Die Laufzeit des Liefervertrages richtet sich nach Ziffer 5 AGB. Ziffer 5.1 AGB lautet:

„Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags des Kunden durch die Vertragsbestätigung der [Beschwerdegegnerin] zustande und beginnt mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden. Der Vertrag ist erstmals zum Ablauf der Vertragslaufzeit von 12 Monaten mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats von beiden Vertragspartnern kündbar (ordentliche Kündigung). Ansonsten verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats....“

Grundsätzlich ist es möglich, für den Liefervertrag eine Verlängerungsoption in AGB zu vereinbaren. Die automatische Verlängerung des Liefervertrages um nicht mehr als ein Jahr verstößt nicht gegen § 309 Nr. 9 b BGB. Eine solche Regelung benachteiligt Verbraucher auch nicht per se unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB. Denn das Interesse des Kunden an einer Beendigungsmöglichkeit des Vertrages ist hinreichend dadurch geschützt, dass er den Vertrag entweder sofort nach Vertrags-

schluss oder bis vier Wochen vor Ende der Erstlaufzeit beenden kann (vgl. BGH, Urteil vom 15.04.2010 – Xa ZR 89/09).

Im vorliegenden Fall ist allerdings fraglich, ob die Laufzeitverlängerung sowie die Kündigungsfrist hinreichend transparent sind. Eine unangemessene Benachteiligung von Verbrauchern durch Regelungen in AGB kann sich gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Die Beschwerdegegnerin legt die Regelung nach Ziffer 5.1 AGB so aus, dass sich der Liefervertrag jeweils um weitere zwölf Monate verlängert, wenn er nicht jeweils mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt worden ist. Dem Wortlaut der Bestimmung ist jedoch nicht eindeutig zu entnehmen, dass auch nach der ersten Verlängerung immer wieder erneut eine Verlängerung um jeweils zwölf Monate vorgesehen sein soll. Dass die Kündigungsfrist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats sich nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin immer auf denjenigen Kalendermonat bezieht, der dem Ende der zwölf monatigen weiteren Laufzeit entspricht, ist nach dem Wortlaut der Regelung ebenfalls nicht ganz eindeutig.

Aus diesem Grunde soll im Wesentlichen an dem bisherigen Einigungsvorschlag festgehalten werden. Die Beschwerdegegnerin sollte einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zustimmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beteiligten einigen sich dahingehend, dass die Belieferung des Beschwerdeführers zum 31.07.2018 beendet wird.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 25.06.2018

Jürgen Kipp
Ombudsmann